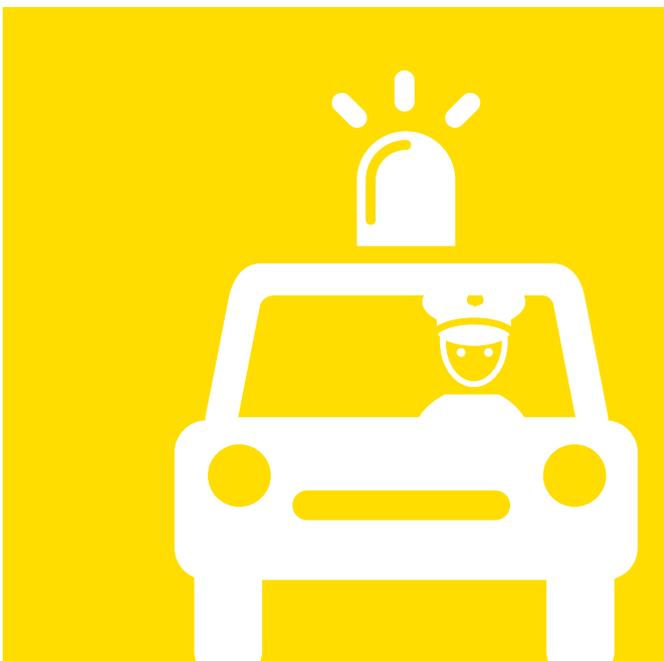


# Polizeireglement

vom 31. Oktober 2017



**Polizeireglement**

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Organisation und Aufgaben der Polizei Therwil	2
3.	Kompetenzen der Gemeindepolizei	3
4.	Öffentliche Ruhe und Ordnung	4
5.	Allmend, öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen	6
6.	Verkehr	7
7.	Tiere und Tierhaltung	8
8.	Plakatierung und Reklamewesen	8
9.	Fasnacht	8
10.	Verfahrens- und Strafbestimmungen	8
11.	Schlussbestimmungen	10
Anhang 1	Geltungsbereich und Bussenliste	11
Anhang 2	Verfahrenskosten und Gebühren	13

# Polzeireglement der Gemeinde Therwil

vom 21. Juni 2017

Die Einwohnergemeinde Therwil gibt sich, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Polzeireglement:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

<sup>1</sup>Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts, des kantonalen Rechts und der kommunalen Spezialgesetzgebung die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde.

### § 2 Grundsatz

<sup>1</sup>Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit und Möglichkeit dafür, dass

- die öffentliche Ordnung in der Gemeinde nicht gestört wird
- Personen in ihren Rechten nicht eingeschränkt werden
- der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden

## 2. Organisation und Aufgaben der Polizei Therwil

### § 3 Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied vertreten.

<sup>2</sup>Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Polizei Therwil sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung.

### § 4 Generalklausel (Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen)

<sup>1</sup>Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.

<sup>2</sup>Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

### § 5 Aufgaben der Polizei Therwil

<sup>1</sup>Der Aufgabenbereich der Polizei Therwil richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, des Polizeigesetzes sowie des vorliegenden Reglements.

<sup>2</sup>Details zum genauen Aufgabenbereich regelt die Polizeiverordnung.

## **§ 6 Vollzugshilfe**

<sup>1</sup>Die Polizei Therwil und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

## **§ 7 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup>Die Polizei Therwil arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann mit dem Kanton oder anderen privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften vereinbaren, dass diese gemeindepolizeiliche Funktionen ausüben.

## **§ 8 Uniform und Bewaffnung**

<sup>1</sup>Der Dienst der Polizei Therwil erfolgt uniformiert und bewaffnet. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig.

# **3. Kompetenzen der Gemeindepolizei**

## **§ 9 Anordnungen**

<sup>1</sup>Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup>Wer polizeilich angehalten wird, hat das Recht, Einsicht in die amtlichen Ausweise der kommunalen Polizeiorgane zu erhalten.

## **§ 10 Inanspruchnahme privater Hilfe**

<sup>1</sup>Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen, soweit zumutbar, verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.

## **§ 11 Haftung**

<sup>1</sup>Werden durch gemeindepolizeiliche Massnahmen Eingriffe in das Privateigentum nötig oder wird die Hilfe von Privatpersonen in Anspruch genommen, so ist die Gemeinde entschädigungspflichtig, sofern die Belastung ein zumutbares Mass übersteigt.

<sup>2</sup>Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 12 Gebrauch der Waffen**

<sup>1</sup>Der Waffengebrauch richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> § 41 Polizeigesetz (SGS 700)

### **§ 13 Befristeter Platzverweis**

<sup>1</sup>Die Polizei Therwil kann Personen vorübergehend bis zu 24 Stunden von der Allmend und öffentlich zugänglichen Arealen wegweisen, wenn es dem Schutz oder der Herstellung der öffentlichen Ordnung dienlich ist.

<sup>2</sup>Neben der Polizei Therwil und den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern sind auch die Hauswarte befugt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, von öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen wegzuweisen und gegebenenfalls beim Gemeinderat zu verzeigen.

<sup>3</sup>Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese gefährdet sind oder den Einsatz behindern.

### **§ 14 Kosten**

<sup>1</sup>Die Einsätze der Polizei Therwil sind in der Regel unentgeltlich.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann indessen insbesondere Kostenersatz verlangen:

- von den Veranstaltenden von Anlässen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen
- von den Verursachenden, insbesondere wenn der Polizeieinsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist
- bei wiederholten und vermeidbaren Alarmen
- bei vorsätzlichen falschen Alarmen

<sup>3</sup>Die Kosten werden grundsätzlich nach Aufwand verrechnet. Näheres regelt der Anhang 2.

## **4. Öffentliche Ruhe und Ordnung**

### **§ 15 Grundsatz**

<sup>1</sup>Jede Person ist verpflichtet, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu beachten und bei allen Tätigkeiten auf Dritte Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup>Unanständiges, Ärgernis erregendes Verhalten, ungebührlicher Lärm und grober Unfug sind verboten.

### **§ 16 Überwachung des öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup>Öffentlich zugängliche Plätze und Strassen können gemäss kantonaler Gesetzgebung<sup>2</sup> videoüberwacht werden.

### **§ 17 Nachtruhe**

<sup>1</sup>Als Nachtruhe gilt die Zeit von Sonntag bis Donnerstag von 22:00 und 06:00 Uhr; Freitag und Samstag von 23.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Tätigkeiten und Veranstaltungen ohne spezielle Bewilligung untersagt.

<sup>2</sup>Näheres regelt die Polizeiverordnung.

---

<sup>2</sup> § 45 lit. c und d Polizeigesetz (SGS 700)

## **§ 18 Sonn- und Feiertage**

<sup>1</sup>An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die Ruhe stört, untersagt.<sup>3</sup>

<sup>2</sup>Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.

## **§ 19 Lärm verursachende Tätigkeiten**

<sup>1</sup>Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch für die Tierhaltung.

<sup>2</sup>Lärm verursachende Haus- und Gartenarbeit ist von Montag bis Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr sowie am Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr gestattet.

<sup>3</sup>Für Industrie-, Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.<sup>4</sup>

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Er kann diese Kompetenz auch einer Verwaltungsstelle delegieren.

<sup>5</sup>Genauerer regelt die Polizeiverordnung.

## **§ 20 Feuer und Feuerwerk**

<sup>1</sup>Eine Bewilligung für Feuer und Feuerwerk ausserhalb der bewilligungsfreien Tage ist drei Wochen vor dem geplanten Ereignis beim Gemeinderat zu beantragen.

<sup>2</sup>Weiteres regelt die Polizeiverordnung.

## **§ 21 Waffen**

<sup>1</sup>Das Benutzen und Tragen von Waffen ist verboten, sofern kein anderes Gesetz eine Ausnahme zulässt.

<sup>2</sup>Massgebend für die Definition von Waffen ist das Waffengesetz.

## **§ 22 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge**

<sup>1</sup>Luft- und Modellluftfahrzeuge und dergleichen dürfen unter Vorbehalt zivilrechtlicher Einschränkungen nur innerhalb der Luftsäule über eigenem privatem Grund oder ausserhalb des Siedlungsgebietes bewilligungsfrei genutzt werden. Ausserdem dürfen solche Luftfahrzeuge nur ausserhalb der Nachtruhezeiten benutzt werden.

<sup>2</sup>Kamerabestückte Luftfahrzeuge dürfen ausschliesslich ausserhalb des Siedlungsgebietes benutzt werden.

<sup>3</sup>Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und/oder der Gemeinderat können Ausnahmen zu den genannten Bestimmungen bewilligen. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz auch einer Verwaltungsstelle delegieren.

<sup>4</sup>Näheres regelt die Polizeiverordnung.

---

<sup>3</sup> § 2 Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (SGS 547)

<sup>4</sup> Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 sowie Richtlinien über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutzverordnung (SR 814.41)

## **5. Allmend, öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen**

### **§ 23 Grundsatz**

<sup>1</sup>Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen, Einrichtungen und Gebäude sind gemäss ihrer Zweckbestimmung sorgfältig zu nutzen.

### **§ 24 Allmendbenützung**

<sup>1</sup>Das Benützen von Allmend über ihre Zweckbestimmung hinaus (gesteigerter Gemeingebrauch) ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung. Er kann diese Aufgabe der Verwaltung delegieren. Näheres regelt die Polizeiverordnung.

<sup>3</sup>Bieten die Veranstaltenden keine Gewähr für Sicherheit, Ordnung und die Einhaltung der Auflagen, kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

### **§ 25 Öffentliche Gebäude, Anlagen, Einrichtungen**

<sup>1</sup>Für die Benützung der öffentlichen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie der Freizeit-, Spiel- und Sportplätze gilt die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die Benützung und den Aufenthalt auf den öffentlichen Anlagen und Aussenplätzen zu gewissen Zeiten und für gewisse Personengruppen einschränken oder verbieten.

### **§ 26 Verunreinigungen, Beschädigungen**

<sup>1</sup>Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen verschmutzt, verschmiert oder beschädigt, hat diese umgehend zu reinigen oder instand zu stellen. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup>Muss die Reinigung oder Instandstellung nach erfolgloser Mahnung auf öffentliche Anordnung durch Dritte erbracht werden, hat die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten (Ersatzvornahme) zu tragen.

### **§ 27 Illegal deponierter und entsorgter Abfall**

<sup>1</sup>Es ist verboten, Abfälle aller Art liegen zu lassen, zu lagern oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen. Massgebend hierzu sind die Bestimmungen des Abfallreglements.

### **§ 28 Lichtemissionen**

<sup>1</sup>Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll einzusetzen. Die Beleuchtung von Objekten muss zielgerichtet erfolgen. Brenndauer und Beleuchtungsstärke müssen den betrieblichen Ansprüchen angepasst sein. Auf Dritte ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup>Näheres regelt die Polizeiverordnung.

### **§ 29 Übernachten im Freien**

<sup>1</sup>Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. auf Allmend, öffentlich zugänglichem Areal sowie in der Landwirtschafts- und Naturschutzzone ist ohne Bewilligung nicht erlaubt.

<sup>2</sup>Näheres regelt die Polizeiverordnung.

## **6. Verkehr**

### **§ 30 Unbefristete Verkehrsanordnungen**

<sup>1</sup>Zuständig für den Erlass von Fahr- und Parkverboten, von Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalisierungen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.

### **§ 31 Befristete Verkehrsanordnungen**

<sup>1</sup>Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und öffentlich zugänglichen Plätzen werden durch die Polizei Therwil angeordnet.

<sup>2</sup>Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt worden sind. Fahrzeughaltende haben demnach die Pflicht, ihre Fahrzeuge innerhalb dieser Frist von dem betroffenen öffentlichen Areal zu entfernen.

### **§ 32 Abschleppen von Fahrzeugen**

<sup>1</sup>Vorschriftswidrig parkierte, verkehrsuntüchtige oder schilderlose Fahrzeuge und Fahrräder können von der Polizei Therwil weggeschafft werden, sofern die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder den Anweisungen der Polizei Therwil nicht Folge leistet.

<sup>2</sup>Für die Entfernung von Fahrzeugen ist § 10 des SVG BL massgebend.

<sup>3</sup>Die anfallenden Kosten für den Abtransport und die allfälligen Einstellgebühren werden den Fahrzeughaltenden in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup>Näheres regelt die Polizeiverordnung.

### **§ 33 Parkieren vor Hydranten**

<sup>1</sup>Das Parkieren vor Hydranten auf nicht markierten Parkplätzen ist untersagt.

<sup>2</sup>Details sind bei Bedarf in der Polizeiverordnung zu regeln.

### **§ 34 Flurpolizei**

<sup>1</sup>Die Polizei Therwil ist für die Einhaltung der flurpolizeilichen Bestimmungen zuständig.

<sup>2</sup>Die Details dazu sind in der Polizeiverordnung festgehalten.

### **§ 35 Privatgrund**

<sup>1</sup>Grundstücke und Anlagen sind in Ordnung zu halten; insbesondere darf von ihnen keine Belästigung oder Gefahr für Mensch und Sachen ausgehen. Im Grundsatz haftet hierfür die Eigentümerschaft.

<sup>2</sup>Weitere Bestimmungen sind in der Polizeiverordnung festgehalten.

## **7. Tiere und Tierhaltung**

### **§ 36 Grundsatz**

<sup>1</sup>Das Halten von Tieren setzt die notwendigen Bauten und Einrichtungen sowie artgerechte Pflege und Betreuung voraus.

<sup>2</sup>Tiere sind so zu halten, dass Dritte nicht belästigt oder gefährdet werden. In jedem Fall sind die Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung zu beachten.

<sup>3</sup>Näheres regelt die Polizeiverordnung.

## **8. Plakatierung und Reklamewesen**

### **§ 37 Grundsatz**

<sup>1</sup>Massgebend hierzu sind die Bestimmungen des Reklamereglements der Gemeinde Therwil.

## **9. Fasnacht**

### **§ 38 Grundsatz**

<sup>1</sup>Die Fasnachtstage bleiben auf den Zeitraum vom «Schmutzigen Donnerstag» bis zum darauf folgenden Dienstag sowie auf den «Kehraus» und das Fasnachtsfeuer beschränkt.

<sup>2</sup>Näheres regelt die Polizeiverordnung.

## **10. Verfahrens- und Strafbestimmungen**

### **§ 39 Vollzug**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich.

<sup>2</sup>Er kann diese Kompetenz anderen Verwaltungseinheiten oder einem Bussenausschuss delegieren.

### **§ 40 Bewilligungskompetenz**

<sup>1</sup>Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die Bewilligungskompetenz an eine Verwaltungsstelle delegieren.

### **§ 41 Bewilligungsgebühr**

<sup>1</sup>Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine nach Aufwand bzw. Nutzen bemessene Gebühr von bis zu CHF 1'000 erhoben werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Anhang 2.

### **§ 42 Anzeigeberechtigung**

<sup>1</sup>Jede Person ist berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen der Polizei Therwil oder dem Gemeinderat anzuzeigen.

### **§ 43 Ordnungsbussen Polizei Therwil**

#### a) Übertretungen der Verkehrsanordnungen

<sup>1</sup>Die Polizei Therwil ist befugt, auf Gemeindestrassen innerorts sowie öffentlich zugänglichen Privatarealen und Plätzen Personen, die den Verkehrsanordnungen zuwider handeln gemäss Art. 90 ff. SVG, mit Ordnungsbussen zu belegen und/oder das entsprechende Strafverfahren einzuleiten.

<sup>2</sup>Auf Kantonsstrassen hat die Gemeindepolizei diese Befugnis für den ruhenden Verkehr.

#### b) Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente

<sup>1</sup>Personen, die gegen Bestimmungen von Gemeindereglementen verstossen, können mit Ordnungsbussen bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach § 81c des Gemeindegesetzes. Die konkreten Tatbestände und Bussenbeträge sind im Anhang 1 geregelt.

<sup>2</sup>Die Polizei Therwil sowie Angehörige einer interkommunalen Polizeikooperation sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren in Therwil anzuwenden.

<sup>3</sup>Die Verfahrenskosten und Gebühren sind im Anhang 2 festgelegt.

<sup>4</sup>Die Gemeindepolizei kann Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes zur Befragung einbestellen. Dies gilt insbesondere im Rahmen des rechtlichen Gehörs. Wer einer Einbestellung nicht Folge leistet, verwirkt seinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

### **§ 44 Strafmass**

<sup>1</sup>Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht Bundesrecht, kantonales Recht oder kommunale Spezialgesetzgebung zur Anwendung gelangen, verwarnt oder mit einer Geldbusse von CHF 50 bis zu CHF 5'000 bestraft.

<sup>2</sup>Schadenersatzforderungen und Ersatzvornahmen zu Lasten der Verursachenden bleiben vorbehalten.

### **§ 45 Bussenausschuss**

<sup>1</sup>Es besteht gemäss § 70b Abs. 2 des Gemeindegesetzes ein Bussenausschuss. Die Zusammensetzung dieses Ausschusses regelt die Polizeiverordnung.

### **§ 46 Strafverfahren**

#### a) Ordnungsbussen Verkehr

Das Bussenverfahren gegen das Strassenverkehrsgesetz wird in § 43a dieses Reglements geregelt und richtet sich nach § 90 ff. des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

#### b) Übertretungen gemäss Anhang 1

Für Übertretungen gemäss Anhang 1 bzw. § 43b dieses Reglements ist die Polizei Therwil zuständig.

c) Für alle übrigen Strafverfahren gilt § 81 des Gemeindegesetzes. Die Strafen erteilt der Bussenausschuss gemäss § 70b Absatz 2 des Gemeindegesetzes. Gemäss § 24 des Verwaltungs- und Organisationsreglements besteht die Möglichkeit eines Bussenanerkennungsverfahrens.

## **§ 47 Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Gegen Bussenverfügungen der Polizei Therwil gemäss § 46b sowie gegen Strafbefehle des Bussenausschusses kann innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## **§ 48 Bussengelder**

<sup>1</sup>Die Bussengelder fallen der Einwohnergemeinde zu.

## **§ 49 Anhänge**

<sup>1</sup>Die Tatbestände und deren Bussenbeträge werden im Anhang 1, die Gebühren für Bewilligungen und polizeiliche Handlungen werden im Anhang 2 geregelt, welche integrierte Bestandteile dieses Reglements sind.

## **11. Schlussbestimmungen**

### **§ 50 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

### **§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup>Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement der Gemeinde Therwil vom 23. März 2005 sowie die Bussenverordnung vom 17. Dezember 2007.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2017 beschlossen.

### **Im Namen der Einwohnergemeinde**

Der Gemeindepräsident

Reto Wolf

Der Leiter Gemeindeverwaltung

Eduard Löw

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 28. August 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Isaac Reber  
Regierungsrat

## Gemeinde Therwil

### Anhang 1 zum Polizeireglement

#### § 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt, welche Verstösse gegen geltende Reglemente der Gemeinde Therwil mittels Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81 des Gemeindegesetzes gebüsst werden können, und legt die jeweilige Höhe der Bussen fest.

#### § 2 Bussenliste

<sup>1</sup>Verstösse gegen das Polizeireglement

1.	Öffentliche Gefährdung oder Ärgerniserregung	CHF	100
2.	Stören von öffentlichen Veranstaltungen	CHF	100
3.	Konsumation von Tabak und Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot	CHF	100
4.	Missachten von Verweilverboten, Betreten von verbotenen Orten	CHF	100
5.	Zu widerhandlung gegen <ul style="list-style-type: none"><li>• einen befristeten Platzverweis</li><li>• ein Konsumtions-, Zutritts- oder Aufenthaltsverbot</li><li>• eine Benützungsordnung oder polizeiliche Anordnung</li></ul>	CHF	100
6.	Urinieren in der Öffentlichkeit	CHF	100
7.	Verschmutzen, Verschmieren oder Beschädigen von öffentlichem Grund oder Sachen	CHF	100
8.	Übernachten auf öffentlichem Grund	CHF	100
9.	Unbewilligtes Aufstellen von Verkaufsständen	CHF	100
10.	Missachten der Vorschriften betreffend Lärmschutz	CHF	100
11.	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	CHF	100
12.	Benützen von Sammelstellen ausserhalb der Öffnungszeiten	CHF	50
13.	Nichteinhalten von publizierten Feuerverboten	CHF	100
14.	Verbotenes Entsorgen und Deponieren von Abfällen	CHF	150
15.	Störung der Nachtruhe	CHF	100
16.	Störung von Dritten durch übermassigen Lärm	CHF	100
17.	Nichteinholen einer Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch	CHF	100
18.	Anbringen/ Aufstellen von Werbung ohne Bewilligung	CHF	100
19.	Reiten auf unbefestigtem, öffentlichem Areal oder auf Strassen/Wegen, welche mit einem Reitverbot signalisiert sind	CHF	100
20.	Unentschuldigtes Nichterscheinen zur obligatorischen Feuerwehrrekrutierung	CHF	100
21.	Unerlaubtes Benutzen von unbemannten Luft- und/oder Modellluftfahrzeugen	CHF	100

## <sup>2</sup>Verstösse gegen das Reglement über die Hundehaltung

1.	Verstoss gegen den Leinenzwang	CHF	100
2.	Missachten von Zutrittsverboten	CHF	100
3.	Verunreinigungen durch Hundekot	CHF	100
4.	Fehlen des Hundekennzeichens	CHF	50

### **§ 3 Bussenerhöhung**

Die in § 2 genannten Bussenbeträge können im Wiederholungsfall pro Vergehen um CHF 50 erhöht werden.

### **§ 4 Verfahren**

Es gelten die Bestimmungen von § 25 des Verwaltungs- und Organisationsreglements.

**Gemeinde Therwil**  
**Anhang 2 zum Polizeireglement**

**Verfahrenskosten und Gebühren**

Hundegebühr	CHF 120 pro Jahr und Hund CHF 60 (ab 1.7.) CHF 40 (ab 1.10.)
Pferdemarke	Depot- / Bearbeitungsgebühr CHF 50
Gebührenpflicht öffentliche Parkplätze	gemäss Signalisation (max. CHF 3/h)
Gebühren für vermietete Parkplätze	gemäss separatem Vertrag
Gelegenheitswirtschaftsbewilligung	bis 50 Plätze/ Pers. CHF 50/Tag bis 150 Plätze/ Pers. CHF 100/Tag bis 300 Plätze/ Pers. CHF 150/Tag bis 500 Plätze/ Pers. CHF 200.00/Tag bis 1'000 Plätze/ Pers. CHF 250/Tag bis 2'000 Plätze/ Pers. CHF 350/Tag ab 2'000 Plätze/ Pers. CHF 500/Tag
Freinachtbewilligung	bis 02:00 Uhr CHF 30 pro Freinacht bis 03:00 Uhr CHF 40 pro Freinacht bis 04:00 Uhr CHF 45 pro Freinacht bis 05:00 Uhr CHF 50 pro Freinacht
Personalaufwand Einzelpatrouille bis 30 Minuten Dauer	CHF 50
Personalaufwand Einzelpatrouille pro Stunde	CHF 100
Personalaufwand Doppelpatrouille bis 30 Minuten Dauer	CHF 100
Personalaufwand Doppelpatrouille pro Stunde	CHF 200
Fahrzeug	CHF 60
Administrative Arbeiten bis 30 Minuten Dauer	CHF 25
Administrative Arbeiten pro Stunde	CHF 50
Fahrbewilligung Froloo	CHF 5
Sicherstellung von Fahrzeugen	CHF 100

Fotoauswertung Geschwindigkeitskontrolle pro ausgewertete Aufnahme	CHF 30
Polizeiliche Zustellung (Bussen, wenn nicht mit der Post zustellbar)	CHF 40
Gemeinderat Verfahren vor dem Gemeinderat bzw. Bussenausschuss	CHF 100